



Förderrichtlinie

des Wartburgkreises für eine Förderung im Rahmen des

Landesprogramms

„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

(In der Beschlussfassung vom 14.12.2021)



„Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Inhaltsverzeichnis

1. Projektförderung: Zeitlich befristete Förderung	4
1.1 Fördergegenstand	4
1.2 Zuwendungsempfänger	5
1.3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	5
1.3.1 Bewerbung um die Projektförderung	5
1.3.2 Auswahlverfahren	6
1.4 Förderrahmen	7
1.4.1 Förderzeitraum	7
1.4.2 Zuwendungsart	7
1.4.3 Förderhöhe	7
1.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben	7
1.4.5 Rechtsgrundlage	7
1.5 Zuwendungsvoraussetzungen	7
1.5.1 Qualitätsstandards/ Fachliche Empfehlungen	7
1.5.2 Fachkräftegebot	8
1.5.3 Besserstellungsverbot	8
1.5.4 Honorarkräfte	8
1.5.5 Reisekosten	8
1.5.6 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	8
1.6 Verwendungsnachweis	9
1.6.1 Verwendungsnachweisführung	9
1.6.2 Fristen	9
1.6.3 Prüfrecht	9
1.7 Publizitätspflichten	10

2. Bestandseinrichtungen: Langfristige Förderung	11
2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung	11
2.2 Zuwendungsempfänger	12
2.3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	13
2.3.1 Bewerbung als Bestandseinrichtung	13
2.3.2 Auswahlverfahren	13
2.4 Förderrahmen	14
2.4.1 Förderzeitraum	14
2.4.2 Zuwendungsart	14
2.4.3 Förderhöhe	14
2.4.4 Frist zur Fördermittelanmeldung als Bestandseinrichtung	14
2.4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben	14
2.4.6 Rechtsgrundlage	14
2.5 Zuwendungsvoraussetzungen	15
2.5.1 Qualitätsstandards/ fachliche Empfehlungen	15
2.5.2 Fachkräftegebot	15
2.5.3 Besserstellungsverbot	15
2.5.4 Honorarkräfte	15
2.5.5 Reisekosten	15
2.5.6 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	16
2.6 Verwendungsnachweis	16
2.6.1 Verwendungsnachweisführung	16
2.6.2 Fristen	16
2.6.3 Prüfrecht	16
2.7 Publizitätspflichten	17

1. Projektförderung: Zeitlich befristete Förderung

1.1 Fördergegenstand

Förderfähig sind **nichtinvestive** Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote im Wartburgkreis. Der Wartburgkreis fördert im Rahmen der Projektförderung schwerpunktmäßig Angebote aus folgenden Bereichen:

- ➔ **Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität:** Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.
- ➔ **Bildung im familiären Umfeld:** Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote.
- ➔ **Beratung, Unterstützung und Information:** Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
- ➔ **Wohnumfeld und Lebensqualität:** Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorenrechtliches Wohnen.
- ➔ **Dialog der Generationen:** Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

Eine beispielhafte Auflistung der förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter <https://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?8471> (siehe Anlagen).

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden sein. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

1.3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1.3.1 Bewerbung um die Projektförderung

Es können Fördermittelanträge

- a) zum 15.03. für die Förderung von Projekten im Rahmen freier Projektmittel des Wartburgkreises aus dem Landesprogramm und
- b) zum 01.06 für eine Förderung durch nichtausgeschöpfte Landesmittel (gemäß 7.7 Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)) eingereicht werden.

Der Zeitpunkt des Förderbeginns kann aufgrund der Mittelzuweisung des Landes nicht benannt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich, es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Genehmigung kein Rechtsanspruch – weder dem Grunde, noch der Höhe nach – auf eine Förderung besteht. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzung dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Förderung noch zu erfüllende Voraussetzung ersetzen kann und nicht auf die Höhe der Förderung schließen lässt.

Insoweit bedeutet der vorzeitige Maßnahmebeginn, dass Sie ihr Vorhaben zunächst auf eigene Kosten und eigenes Risiko beginnen.

Die Bewerbung ist einzureichen beim

Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat III
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

sowie digital an LSZ@wartburgkreis.de.

1.3.2 Auswahlverfahren

Dem Auswahlverfahren für die Projektförderung liegt ein mehrstufiges Verfahren zugrunde.

- 1) Prüfung der Förderfähigkeit: Die für das Landesprogramm zuständige Stelle innerhalb der Kreisverwaltung prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme, Einrichtung oder des Angebots. Diese Prüfung erfolgt unter den Vorgaben des Landes für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Sollte die Maßnahme, Einrichtung oder das Angebot nach Landesvorgaben nicht förderfähig sein, ist eine Förderung über diese Richtlinie ausgeschlossen.
- 2) Fachliche Bewertung: Die fachliche Bewertung erfolgt durch die für das Landesprogramm zuständige Stelle innerhalb der Kreisverwaltung. Beratend kann zusätzlich das Netzwerk Prävention einbezogen werden. Als Ergebnis steht eine Empfehlung die dem Sozialausschuss vorgelegt wird.
- 3) Festlegung der geförderten Projekte: Der Sozialausschuss des Kreistages beschließt die zu fördernden Projekte im Rahmen der freien Projektmittel des Wartburgkreises aus dem Landesprogramm und ist dabei nicht an die Empfehlung gebunden.

Über die Projektmittel nichtausgeschöpfter Landesmittel entscheidet das Land Thüringen. Der Wartburgkreis prüft die Anträge inhaltlich gemäß der Richtlinie LSZ des Landes und beantragt die Mittel beim Land. Nach Abschluss dieses 3-stufigen Verfahrens kann eine Fördermittelzusage erfolgen. Die Zusage der Fördermittel erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Zustimmung und Mittelbereitstellung des Landes und des Kreises.

1.4 Förderrahmen

1.4.1 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit der Bewilligung der Fördermittel.

Der **Förderzeitraum endet zum 31.12.** des Bewilligungsjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein. Die Mittel müssen bereits bis 30.11. abgerufen sein. Eine Förderung über den 31.12. des Jahres ist im Rahmen der Beantragung von Projektmitteln nicht möglich! Eine erneute Bewerbung um Fördermittel im Folgejahr ist möglich.

1.4.2 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

1.4.3 Förderhöhe

Der Förderumfang beträgt **maximal 10.000 €** als nicht rückzahlbare Zuwendung. Vom Antragsteller sind **Eigenmittel in Höhe von 20,0 %** zu erbringen. Auf die Eigenmittel kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

1.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

1.4.5 Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.5.1 Qualitätsstandards/ Fachliche Empfehlungen

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle von dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebens-

beratungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Wartburgkreis geprüft.

1.5.2 Fachkräftegebot

Sofern durch Rechtsvorschriften, fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden Personalausgaben für hauptberuflich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden und sind dem Wartburgkreis nachzuweisen.

1.5.3 Besserstellungsverbot

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Die Vergütung der geförderten und unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards eingesetzten Fachkräfte ist an den Tarifverträgen für den Öffentlichen Dienst (VKA) zu orientieren.

1.5.4 Honorarkräfte

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid beizufügen.

1.5.5 Reisekosten

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

1.5.6 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

1.6 Verwendungsnachweis

1.6.1 Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die vom Wartburgkreis bereitgestellten Formulare sind hierfür zu nutzen. Dabei ist sowohl eine unterschiedene Papierfassung als auch der Verwendungsnachweis im Originaldokumentenformat (.xlsx; docx etc.) vorzulegen.

Honorarverträge sind mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist beim

Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat III
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

sowie digital unter LSZ@wartburgkreis.de einzureichen.

1.6.2 Fristen

Nach Erfüllung des Zuwendungszweckes muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

1.6.3 Prüfrecht

Der Wartburgkreis und die GFAW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

1.7 Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderten Angebote oder Veranstaltungen auf der Seite www.wartburgkreis.info zu veröffentlichen.

Jeder Träger von Vorhaben ist zudem verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet – auf die Förderung aus Mitteln des LSZ hinzuweisen. Es gelten dabei die Publizitätsrichtlinien des Landes.

Fördermittelempfänger sind dadurch u.a. verpflichtet:

- Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines LSZ-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.), enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem LSZ. Dieser Hinweis ist zentral, auf der ersten Seite, durch das Logo des LSZ zu platzieren.
- Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des LSZ informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der LSZ-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- Bei allen Dokumenten für Fachtage, Seminare oder andere Veranstaltungsformate (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung durch das LSZ unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

Dabei ist das Logo mit weißem oder blauem Hintergrund zu verwenden.



Zusätzlich ist der Satz „Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zu nutzen.

Die Logos, ihre exakte Verwendung sowie weitere Informationen sind auf den Seiten

<https://www.lsz-thueringen.de/> sowie <https://www.gfaw-thueringen.de> zu finden.

2. Bestandseinrichtungen: Langfristige Förderung

2.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen.

Förderfähig sind **nichtinvestive** Projekte, Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote im Wartburgkreis aus folgenden Bereichen:

- ➔ **Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität:** Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.
- ➔ **Bildung im familiären Umfeld:** Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote.
- ➔ **Beratung, Unterstützung und Information:** Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
- ➔ **Wohnumfeld und Lebensqualität:** Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existenziell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorenrechtliches Wohnen.
- ➔ **Dialog der Generationen:** Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

Eine beispielhafte Auflistung der förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter <https://www.gfaw-thueringen.de/cms/getfile.php5?8471> (siehe Anlagen).

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden sein. Soweit der Landkreis selbst Träger einer Maßnahme in den einzelnen Handlungsfeldern ist, kann ein Teil der gewährten Zuwendung bei dem Landkreis selbst verbleiben.

Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen förderfähig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

2.3 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

2.3.1 Bewerbung als Bestandseinrichtung

Einrichtungen, Maßnahmen oder Angebote die in die Bestandsförderung aufgenommen werden möchten, müssen ihr Interesse bis zum 30.04. bekunden, damit sie in der integrierten Fachplanung bzw. der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können. Frühestmöglicher Förderbeginn ist dann der 01.01. des Folgejahres.

Die Bewerbung ist einzureichen beim

Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat III
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

sowie digital unter LSZ@wartburgkreis.de.

2.3.2 Auswahlverfahren

Der Auswahl als Bestandseinrichtung liegt ein mehrstufiges Auswahlverfahren zugrunde.

- 1) Prüfung der Förderfähigkeit: Die für das Landesprogramm zuständige Stelle innerhalb der Kreisverwaltung prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme, Einrichtung oder des Angebots. Diese Prüfung erfolgt unter den Vorgaben des Landes für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Sollte die Maßnahme, Einrichtung oder das Angebot nach Landesvorgaben nicht förderfähig sein, ist eine Förderung über diese Richtlinie ausgeschlossen.
- 2) Fachliche Bewertung: Die Feststellung der Förderwürdigkeit und somit die fachliche Bewertung erfolgt über das Netzwerk Prävention und dessen Gremien. Das Netzwerk Prävention und seine Gremien priorisieren die Maßnahme, Einrichtung oder das Angebot und geben eine Empfehlung ab.
- 3) Festlegung der Bestandseinrichtungen: Der Sozialausschuss des Kreistages beschließt die Bestandseinrichtungen und ist dabei nicht an die Empfehlung des Netzwerk Prävention gebunden. Der Beschluss kann im Vorfeld oder im Rahmen der Beschlussfassung der integrierten Fachplanung erfolgen. Die Festlegung als Bestandsförderung ist grundsätzlich unbefristet, kann aber im Rahmen der integrierten Fachplanung durch den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit aufgehoben werden.
- 4) Bestätigung des Landes: Im Anschluss prüft das Land bzw. das zuständige Ministerium die integrierte Fachplanung mit den durch den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit bestätigten Bestandseinrichtungen.

Nach Abschluss dieses 4-stufigen Verfahrens kann eine Fördermittelzusage als Bestandseinrichtung erfolgen. Die Zusage der Fördermittel erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Zustimmung und Mittelbereitstellung des Landes und des Kreises.

2.4 Förderrahmen

2.4.1 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum ist grundsätzlich in der integrierten Fachplanung des Wartburgkreises festgelegt bzw. der Förderzeitraum entspricht der Gültigkeit der integrierten Fachplanung, wenn der Förderzeitraum nicht zeitlich begrenzt ist. Eine Förderung darüber hinaus ist möglich, wenn die Einrichtung oder Maßnahme in die folgende integrierte Fachplanung aufgenommen wird.

2.4.2 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

2.4.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe ist grundsätzlich nicht begrenzt, richtet sich aber nach den bereitgestellten Landes- und Kreismitteln.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Zustimmung und Mittelbereitstellung des Landes und des Kreises.

2.4.4 Frist zur Fördermittelanmeldung als Bestandseinrichtung

Die Mittel müssen jährlich bis zum 30.06. für das Folgejahr angemeldet werden, damit sie in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können.

2.4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

2.4.6 Rechtsgrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

2.5.1 Qualitätsstandards/ fachliche Empfehlungen

Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. - im Falle dessen Zuständigkeit - des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Wartburgkreis geprüft.

2.5.2 Fachkräftegebot

Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden Personalausgaben für hauptberuflich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden und sind dem Wartburgkreis nachzuweisen.

2.5.3 Besserstellungsverbot

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Die Vergütung der geförderten und unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards eingesetzten Fachkräfte ist an den Tarifverträgen für den Öffentlichen Dienst zu orientieren.

2.5.4 Honorarkräfte

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid beizufügen.

2.5.5 Reisekosten

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen (Thüringer Reisekostengesetz mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.5.6 Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

2.6 Verwendungsnachweis

2.6.1 Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die vom Wartburgkreis bereitgestellten Formulare sind hierfür zu nutzen. Dabei ist sowohl eine unterschiedene Papierfassung als auch der Verwendungsnachweis im Originaldokumentenformat (.xlsx; docx etc.) vorzulegen.

Honorarverträge sind mit dem Verwendungsnachweis in Kopie vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist beim

Landratsamt Wartburgkreis
Dezernat III
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

sowie digital unter LSZ@wartburgkreis.de einzureichen.

2.6.2 Fristen

Nach Erfüllung des Zuwendungszweckes muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Bei laufendem bzw. noch nicht abgeschlossenem Zuwendungszweck ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31.03. für das Vorjahr einzureichen.

2.6.3 Prüfrecht

Der Wartburgkreis und die GFAW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

2.7 Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderten Angebote oder Veranstaltungen auf der Seite www.wartburgkreis.info zu veröffentlichen.

Jeder Träger von Vorhaben ist zudem verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet – auf die Förderung aus Mitteln des LSZ hinzuweisen. Es gelten dabei die Publizitätsrichtlinien des Landes.

Fördermittelempfänger sind dadurch u.a. verpflichtet:

- Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines LSZ-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.), enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem LSZ. Dieser Hinweis ist zentral, auf der ersten Seite, durch das Logo des LSZ zu platzieren.
- Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des LSZ informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der LSZ-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- Bei allen Dokumenten für Fachtage, Seminare oder andere Veranstaltungsformate (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Förderung durch das LSZ unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

Dabei ist das Logo mit weißem oder blauem Hintergrund zu verwenden.



Zusätzlich ist der Satz „Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ zu nutzen.

Die Logos, ihre exakte Verwendung sowie weitere Informationen sind auf den Seiten

<https://www.lsz-thueringen.de/> sowie <https://www.gfaw-thueringen.de> zu finden.